



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen - 80792 München

NAME
Dr. Hans Dink

Nur per e-mail an:

- Regierungen - Postfach
- Regierungen - SGL
- Bayerischer Städtetag
- Bayerischer Landkreistag

TELEFON
089 1281-1214

TELEFAX
089 1281-1129

E-MAIL
Referat-V5@stmas.bayern.de

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

V5/6741.07-1/2

27.03.2013

Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG

Anlage

Beschluss des bayerischen Landessozialgerichts vom 24. Januar 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übermitteln wir Ihnen einen Beschluss des bayerischen Landessozialgerichts vom 24. Januar 2013. Nach Auffassung des Gerichts seien grundsätzlich im Fürsorgerecht verhaltensbedingte Leistungskürzungen wie z.B. in den §§ 31 SGB II, § 26, 41 Abs. 4 SGB XII zulässig und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auch mit dem Menschenwürdegrundsatz des Art. 1 GG für vereinbar. Wer rechtmäßig beanspruchte Leistungen beansprucht, müsse sich Einschränkungen gefallen lassen. Das Sozialstaatsprinzip sei grundsätzlich dann gewahrt, wenn die Leistungen eingeschränkt, aber nicht vollends versagt werden (vgl. zB Sachleistungsgewährung bei Pflichtverletzungen nach § 31 a Abs. 3 SGB II).

Obwohl sich das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 12.07.2012 nicht mit der Geltung des § 1a AsylbLG befasst habe, seien in der Folge unterschiedliche

// Zukunftsministerium,
Was Menschen berührt.

Telefon Vermittlung:
089 1281-01

E-Mail:
poststelle@stmas.bayern.de

Internet:
www.zukunftsministerium.bayern.de

Adresse:
Winzlerstraße 9, 80792 München

Rechtsauffassungen zu den Auswirkungen der Entscheidung auf die Regelung in § 1a AsylbLG vertreten worden, weil „Mitwirkungspflichten aus dem Vollstreckungsverfahren des Ausländerrechts, und damit aus einem anderen Gesetz als dem Fürsorgerecht, sanktioniert“ würden. Damit sei derzeit offen, ob Leistungseinschränkungen nach § 1a Nr. 2 AsylbLG nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2012 grundsätzlich verwehrt sind. Angesichts dieses Meinungsstreits hat das Landessozialgericht die existenzielle Bedeutung der beantragten Leistungen für die Antragstellerin gegen das fiskalische Interesse der Antragsgegnerin, die vorläufig erbrachten Leistungen im Falle des Obσιiegens in der Hauptsache möglicherweise nicht zurück zu erhalten, abgewogen und die Verpflichtung zur vorläufigen Gewährung eines „Taschengeldes nach § 3 Abs. 1 S. 4 AsylbLG in Höhe der vom Bundesverfassungsgericht nach § 31 BVerfGG festgelegten Sätze“ ausgesprochen.

Nach hiesiger Rechtsauffassung ist es aufsichtlich nicht zu beanstanden, wenn eine Leistungsbehörde unter prozessökonomischen Gesichtspunkten entsprechend der Entscheidung des Landessozialgerichts verfährt.

Bitte leiten Sie dieses Schreiben nebst Anlage an die örtlichen Träger weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans Dick
Ltd. Ministerialrat